

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 73 (2006)

Artikel: Wie die Wyniger um 1814 ihren Zehnten loskauften
Autor: Kohler-Zimmermann, Trudi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1075435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich. E-Periodica. <https://www.e-periodica.ch>

Wie die Wyniger um 1814 ihren Zehnten loskauften

Trudi Kohler-Zimmermann

Vorbemerkungen

Im Rahmen meiner Familienforschung über die «Kohler von Wynigen» erwähnte Marcel Kohler, alt Direktor der Landwirtschaftlichen Schule Ins, ein handgeschriebenes Buch, das er dem Staatsarchiv in Bern übergeben hatte (Signatur DQ 817). Einer seiner direkten Vorfahren, Johann (Hans) Kohler (1767–1831), war zusammen mit seinem Sohn Johann Ulrich (1792–1826) massgeblich an der Niederschrift des «Zehntloos-Kaufs der Dorf-Gemeinde Wynigen» beteiligt. Diese Rechnung wurde zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar lag «hinter dem Präsidenten», das zweite «hinter dem Seckelmeister», damit, wenn eines unerwartet zugrunde gehen sollte, das zweite noch vorhanden gewesen wäre.

Über den Zehnten und seine Ablösung

Der Zehnten ist die aus dem Mittelalter stammende Abgabe eines Zehntels des Bodenertrages an den Lehensherrn, der seinem Pächter das Land zur Bewirtschaftung übergeben hatte. Der «kleine Zehnten» musste von Gemüse (Runkelrüben, Zwiebeln oder Obst usw.) oder auch von Gespinst (Flachs, Hanf) abgegeben werden, der «grosse Zehnten» von Getreide (Dinkel, Hafer, Gerste, Roggen usw.). Es gab auch den «Heu-Zehnten» (jeder zehnte Haufen), aber auch den «Junge-Zehnten» (jedes zehnte Jungtier). Der Junge-Zehnten ging in der Regel an den Pfarrer, der jedoch die Pflicht hatte, den Wucherstier oder das Wucherschwein (den Eber) zu halten, eine Pflicht, die manchem Pfarrer, meist Bernburger, lästig fiel, wie Jeremias Gotthelf berichtet.

Der Zehnten musste anlässlich der Ernte vom Zehntherren abgeholt werden. Wenn die Gemeinde abgelegen war oder die Bauern über genügend Geld verfügten, ersteigerten sie den eigenen Zehnten und lieferten stattdessen das Geld an die Herrschaft ab.

Zehntherr der Gemeinde Wynigen war die Stadt oder eigentlich der Stand Bern. Für diese zog der Burgdorfer Amtsstatthalter den Zehnten ein. Das Getreide wurde jedoch nicht alles nach Bern weitergegeben, sondern blieb bis zur Höhe von drei Jahresherträgen in der Zehntenscheune im Dorf oder im Kornhaus in Burgdorf liegen. In Jahren der Missernte wurde dann den Bedürftigen Korn zu einem bezahlbaren Preis abgegeben und so Wucherpreisen Einhalt geboten.

Als die Franzosen 1798 unser Land besetzten, erklärten sie jeglichen Zehnten für aufgehoben, da sie ihn als Ausdruck der Unterdrückung des Bauernstandes betrachteten. Derselben Meinung war auch Pestalozzi, der 1799 nach Burgdorf kam. Anstelle des Zehnten, den bisher nur die Bauern abzuliefern hatten, dachte man an eine allgemeine Steuer, zu bezahlen von Einkünften und Vermögen. Da die Franzosen jedoch unser Land bereits 1803 wieder verliessen, kamen sie nicht mehr dazu, den zweiten Teil ihrer Reform einzuführen. Dem Staatswesen gingen so grosse Einkünfte verloren. Dennoch verzichtete Bern darauf, den ausgefallenen Zehnten nachzuverlangen. Die Bauern hatten wegen der Anwesenheit der Franzosen grosse Opfer erbringen müssen, sei es durch die Beherbergung, die Verköstigung oder durch die erzwungenen Fuhren.

Im bernischen Gesetz vom 2. Juli 1803 wurde dann bestimmt, dass der grosse Zehnten um den 25-fachen durchschnittlichen Jahreshertrag abgelöst werden könne. 1815 wurde der kleine Zehnten aufgehoben. Dies betraf allerdings nur die Zehnten, die an den Staat abzuliefern waren. Die Zehnten, die man Privatleuten schuldig war, mussten weiterhin bezahlt werden.

Gründe für den Zehntloskauf in Wynigen

Auf den 22. Juni 1814 wurde eine Versammlung der Grundbesitzer der Dorfgemeinde Wynigen und des Weilers Breitslohn einberufen. Sie sollte beraten, ob man den Zehnten loskaufen wolle. In der Regel musste nämlich das ganze Dorf den Loskauf gemeinsam an die Hand nehmen. Als Gründe, die für einen Loskauf sprachen, wurden genannt:

II. Loskauf des grossen Zehndens.

15) Unter grossen Zehnden, ist der Zehden von allen Getreidarten, als: Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel, Waizen, Eichkorn, Haber, Ammer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi und Linsen, der Tabakzehden, der Weinzehden, der Heu- und Emdzehden, so wie auch der Zehden von dem Klee und allen künstlichen Grasarten zu verstehen.

16) Auf heuzehndpflichtigem Land, wo das Zelgrecht haftet, wird der Brachzehden vom Klee und andern künstlichen Grasarten, nur da an den Heuzehnd-Herrn bezahlt, wo alte Uebung oder Titel dafür sind.

17) Auf den Feldern, wo nur der Getreid-Zehden eingeführt ist, wird in den Brachjahren von dem Klee oder anderen künstlichen Grasarten kein Zehden entrichtet. Sollten aber den eingeführten Zelgordnungen zuwider, statt des Getreides, Klee oder andere künstliche Grasarten gebaut werden, so gehört der Zehden davon in den Zeljahren wo nicht Titel oder alte Uebung darwider sind, zum Getreid-Zehden.

18) Die unveränderlich bestimmten, sogenannten Sack-Zehden sind, wenn in besondern Fällen nicht etwas anders bestimmt ist, ebenfalls als grosse Zehden anzusehen, und sind denselben Bestimmungen wie diese unterworfen.

19) Alle obgenannten Zehndarten können von den Zehndpflichtigen losgekauft werden.

23) Die Loskauf-Summe beträgt den fünf und zwanzigfachen Werth des alljährlichen Zehndertrags.

Also beschlossen in Unserer Grossen Rathssversammlung in Bern, den 25ten und 29ten Brachmonat und 2ten Heumonat 1803.

Aus dem bernischen Gesetzeserlass vom 2. Juli 1803
(nach Dokument im Burgerarchiv Burgdorf, BAB F53)

1. Der Streit, der jedesmal entstand, wenn im Dorf Land oder ein Heimwesen zu versteigern war. Ein Stück Land zu ersteigern, war offenbar eine gute Kapitalanlage, die bis zehn Prozent Zins brachte.
2. Anstossende Gemeinden hatten bereits ihren Zehnten losgekauft und die Wyniger befürchteten, dass diese darangehen würden, in der Gemeinde weiteres Land zusammenzukaufen.
3. Nachdem nun die Allmend verkauft und bebaut worden sei, bestehe die Möglichkeit, dass auch von deren Erträgen der Zehnten verlangt werde. Bevor dies geschehe, wolle man den Zehnten loskaufen.

Die Wyniger stimmten dem Vorschlag zu, und am gleichen Tag wurde ein Schreiben an den Hohen Finanzrat in Bern verfasst. Hier führte man nun aber einen ganz anderen Grund für die Zehntablösung an: Da in Wynigen keine Zehntenscheune bestehe, habe man den Zehnten in verschiedenen Privathäusern eingelagert. Weil nun aber mehrere Haushaltungen im gleichen Hause wohnten, benötigten diese den Platz selber. Darum sehe man sich genötigt, den Zehnten gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 1803 aufzukünden. Es folgen zwölf Namen, darunter die der Vierer (eine Art Gemeinderat) Johann Kohler, Niklaus Christen, Johannes Iseli und Jakob Grau.

Die Höhe der Ablösung

Um einen gerechten Jahressdurchschnitt auszurechnen, gelangte man an Amtsschreiber Johann Ludwig Schnell in Burgdorf, der die Abgaben der letzten 21 Jahre herausschrieb, die Wynigen gemäss dem Zehnturbar von 1664 zu leisten hatte. Daraus wurde der folgende Durchschnitt errechnet: Dinkel (86 Mütt* und $9\frac{1}{2}$ Mäss*), Hafer (28 Mütt und $5\frac{3}{4}$ Mäss), Roggen (3 Mütt und 4 Mäss), Gerste ($7\frac{5}{8}$ Mäss), Erbsen und Wicken (4 Mäss), Hirse (4 Mäss). Dazu kamen noch 98 Burden Stroh und an Geld L 55.81** sowie an Ehrschatz (Handänderungsgebühren) L 3.75.

* 1 Mütt Getreide = 4 Mäss, 1 Mäss Getreide = 14 Liter

** L = Livres oder «alte» Franken

Dies wurde zu den 1814 marktüblichen Preisen umgerechnet und ergab eine Summe von L 1373.54 pro Jahr. Die gesamte Loskaufsumme, also der 25-fache Jahresertrag, belief sich auf L 34 338.50, was in drei Jahresraten oder «Stössen» 1814, 1817 und 1820 entrichtet werden sollte.

Der erste Stoss wird abgeliefert

Den Wynigern war es ernst mit ihrer Zehntablösung. Noch bevor die Konzession aus Bern eintraf (24. April 1815), beschlossen sie, pro Jucharte vorläufig 18 Livres (alte Franken) einzuschiessen. Nach der Landvermessung, die ebenfalls unverzüglich an die Hand genommen werden sollte, erfolge dann eine genaue Abrechnung. Der errechnete Betrag solle dann von jedem Landbesitzer in schönem Silber abgeliefert werden.

Es zeigte sich, dass nicht alle Grundbesitzer bis Martini 1814 den geforderten Betrag beibringen konnten. Darum wurden bei Barthlome Gerber in der Ey bei Burgdorf L 750 entlehnt. Weitere L 600 lieferte Niklaus Christen vom Breitslohn als Vogt der Witwe von Hans Grau. Diese Beträge wurden zu 4% verzinst und 1819 resp. 1821 zurückbezahlt.

Für den Einzug des ersten Stosses benötigte Johann Kohler drei Tage. Anschliessend zählte der Krämer und Kirchmeyer (Kirchengutsverwalter) Christen das Geld und rollte es in «Päckli». Kohler und Christen fuhren schliesslich am 7. Januar 1815 eine Akontozahlung mit einem zweispännigen Wagen nach Bern, um es beim Standescassier Sinner in der Kanzlei abzuliefern. Dabei erlebten sie eine böse Überraschung. Wegen «schlechtem» Geld (wahrscheinlich abgegriffenes Geld) mussten fünf Livres Aufgeld bezahlt werden. Dies wiederholte sich übrigens bei jeder Ablieferung des Stosses in ähnlicher Form. Am 27. Juni 1815 wurde dann noch der Rest bezahlt.

Die Landvermessung

Bereits im Sommer 1814 wurde durch den Feldmesser Jakob Widmer vom Gyrisberg bei Burgdorf das Land vermessen. Er bekam ein Entgelt für jede vermessene Jucharte und freie Kost, die er beim Lehenwirt (Pächter) Ulrich Sterchi einnahm. Als Gehilfen standen ihm der Bauer Jakob Grau im Tannwald und der Drechsler Hans Schrag vom Buchacker zur Seite. Johann Kohler und sein Sohn Johann Ulrich berechneten anschliessend die genauen Masse. Die Zehntloskaufskommission beantragte, das Land in zwei Klassen aufzuteilen. Das Land der Tauner (Tagelöhner) wurde dabei in die zweite Klasse eingeteilt, das heisst, sie besassen nicht besonders ertragreiche Grundstücke. Von den 58 Grundbesitzern verfügten drei lediglich über

$\frac{1}{6}$ Jucharte, Jakob Jost im Dönihaus dagegen über etwas mehr als 43 Jucharten angerechnetes Land. Darauf wurde alles niedergeschrieben, «damit die Nachkommenschaft einsehen könne, wie gehandelt worden seye».

Weitere Zahlungen

In den Jahren 1815 und 1816 mussten die Zinsen für die restlichen zwei Dritteln der Loskaufssumme bezahlt werden. Wer nicht zahlen konnte, «stellte» den Zehnten, der dann von den Ortsansässigen ersteigert und an die Zahlung angerechnet wurde. Nach der Abrechnung von 1816 schreibt Kohler wohl mit einem Seufzer der Erleichterung in die Rechnung: «Des Johann Kohlers Verhandlungen haben nun hiermit ein Ende.»

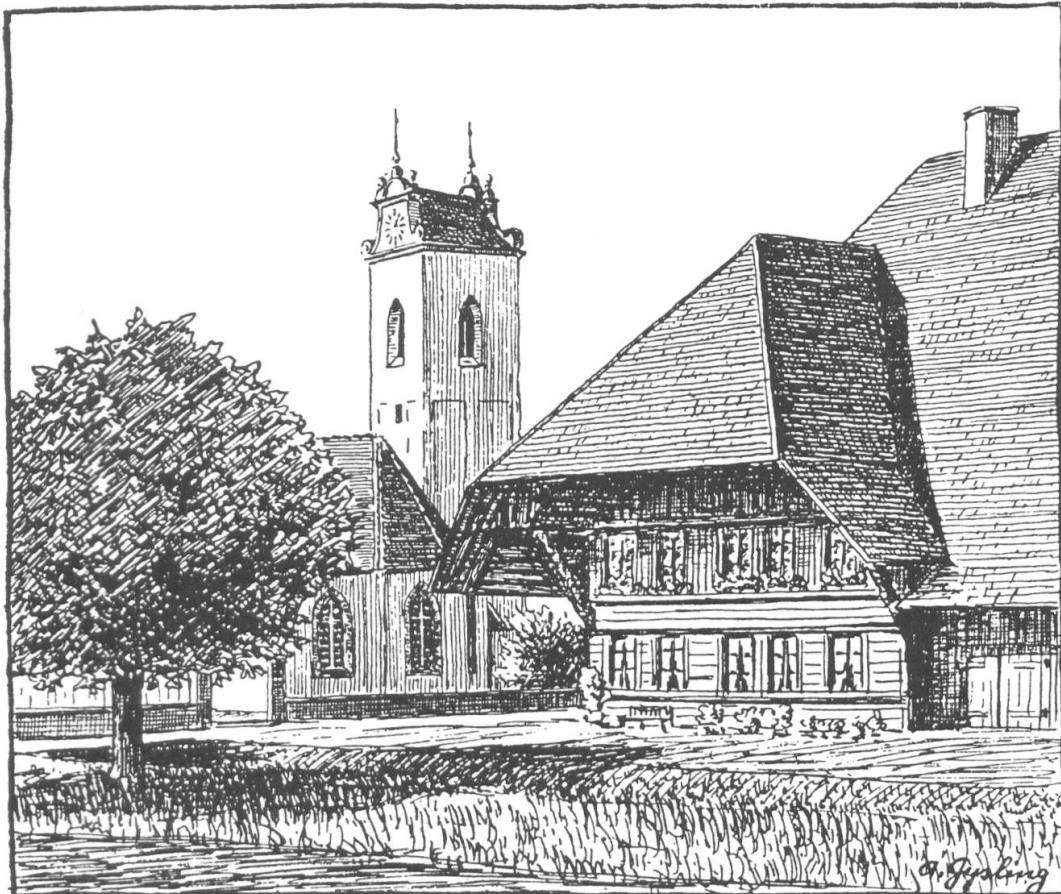
Von nun an war der erste der Dorf-Vierer, Krämer Niklaus Christen, für den Geldeinzug zuständig. Den zweiten Stoss samt Zinsen lieferte Kohler am 17. November 1817 wiederum mit Pferd und Wägeli in Bern ab. Wiederum gab's ein Aufgeld für schlechtes Geld. 1818 fuhr Krämer Christen allein nach Bern mit den jährlichen Zinsen für das letzte Drittel.

Der Zehnthändel

Gerichtssäss Friedrich Wälchli vom Breitslohn weigerte sich offenbar, den ihm verrechneten Betrag voll zu bezahlen, obwohl er weder an der Landberechnung noch an der Klasseneinteilung etwas zu bemängeln gehabt hatte, lediglich «weil er sein Vortheil darin nicht zu finden glaubte». Rechtsagent (und ebenfalls Gerichtssäss) Johann Kohler hatte wohl den Auftrag, dem säumigen Zahler zuzureden. Für seine Versäumnisse stellte er am 29. Dezember 1818 eine Rechnung von 14 Franken und 5 Batzen und schrieb in einem NB: «Er war der Einzige, der in der ganzen Zehnt-Angelegenheit Händel verursachte.»

Der letzte Stoss

Im März 1820 wurde Niklaus Christen auf dem Breitslohn mit einer heiklen Mission in die Amtsschreiberei Burgdorf geschickt. Er sollte dort eine Bitt-



Wynigen (nach einer Illustration im Heimatbuch Burgdorf I, 1930)

schrift abliefern mit dem Inhalt, dass «der Titl. Finanzrat geruhen möchte, die Zahlung des letzten Stosses um ein Jahr hinauszuschieben». Bittschriften durften, im Unterschied zu Geldablieferungen, nicht direkt in Bern vorgebracht werden. Erst zusammen mit einer Stellungnahme des Amtsstatthalters zum entsprechenden Gesuch wurden sie in Bern akzeptiert. Ob der Finanzrat das Ersuchen ablehnte oder die Wyniger doch noch genug Geld auftreiben konnten, wissen wir nicht. Im November 1820 beschäftigten sich jedenfalls drei Vierer mit Geldeinzug und Sortieren während zwei Tagen. Am nächsten Tag wird das Geld wohl wie üblich nach Bern gebracht worden sein. Wer diesen dritten und letzten Stoss, samt Zinsen, in Bern abgeliefert hat, kann aus der Rechnung nicht ersehen werden, jedenfalls fehlt ein Betrag für «Uerte» (Imbiss) und Pferd.

Die Genehmigung der Rechnung

Die Dorfgemeinde-Versammlungen vom 11. Januar und vom 1. März 1823 genehmigten die vorgelegte Abrechnung über den Zehntloskauf, die daraufhin beim Dorfgemeinde-Schreiber Johann Ulrich Kohler, Sohn, von jedem Beteiligten eingesehen werden konnte.

Am 1. Mai 1823 nahm dann Oberamtmann Tscharner, Statthalter in Burgdorf, Kenntnis davon, dass die Wyniger Dorfgemeinde die Abrechnung gutgeheissen hatte, «unter Vorbehalt allfälliger Irrtümer und Missrechnungen».

Erst ab 1846 wurden im Kanton Bern die heute bekannten Steuern von Einkommen und Vermögen erhoben.

Quellen und Literatur

- Der Wyniger Zehntloskauf, DQ 817, Staatsarchiv Bern
- Gmür, Rudolf: Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954
- Lerch, Christian: Köniz (o.J.), Berner Heimatbücher Nr. 45
- Stark, Jakob: Zehnten statt Steuern (TG), Diss ZH, Zürich 1993